



Bern, Januar 2008

Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV)

1 Übersicht

Der vorliegende Verordnungsentwurf konkretisiert verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) in der Fassung vom 23. März 2007 (BBI 2007, 2299). Er präzisiert unter anderem, dass Anwaltskosten stets über Sofort- oder weitere Hilfe geltend zu machen sind (Art. 5 des Entwurfs, vgl. Art. 13 und Art. 19 Abs. 3 OHG). Weiter enthält er die Formeln für die Ermittlung der einkommensabhängigen Kostenbeiträge und Entschädigungen des Kantons (Art. 5 und 6 des Entwurfs, vgl. Art. 16 und Art. 20 OHG). Gestützt auf Artikel 45 Absatz 3 OHG wird festgelegt, inwiefern bei der Ermittlung des Einkommens von den massgebenden Regeln des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30, Fassung vom 6. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008) abzuweichen ist. Schliesslich wird gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 OHG geregelt, wie der vom Wohnsitzkanton zu leistende subsidiäre bundesrechtliche Pauschalbeitrag für ausserkantonale Beratungen festgelegt wird (Art. 4 des Entwurfs bzw. Art. 18 OHG). Gleich wie im geltenden Recht wird die Rückerstattung von Vorschüssen geregelt (Art. 7 des Entwurfs bzw. Art. 5 der Verordnung vom 18. November 1992, im folgenden: aOHV). Ebenfalls weitgehend unverändert übernommen werden die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungshilfe (Art. 8 des Entwurfs bzw. Art. 8 aOHV).

Verzichtet wird vorläufig auf den Erlass von Pauschalen und Tarifen auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 45 Abs. 2 OHG). Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird die in der Botschaft skizzierten Leitplanken zur Bemessung der Genugtuung etwas vertiefen und den Kantonen in Form eines Merkblatts zur Verfügung stellen.

Das BJ führte am 24. Oktober 2006 eine Sitzung mit einer Delegation der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) durch, an der mögliche Inhalte der neuen Verordnung besprochen wurden. Diese Anregungen sind weitgehend übernommen worden.

Aufgrund der Ergebnisse der bei den Kantonen durchgeführten Vernehmlassung wurden die Bestimmungen über die massgebenden Einnahmen überarbeitet (Art. 1 und Art. 2 des Entwurfs). Bei der Frage, inwieweit bei den Einnahmen von den Regeln für die Ergänzungsleistungen abzuweichen ist, schlagen wir vor, für die wichtigste Einnahmequelle wie bisher vorzugehen, d.h. die Einnahmen aus Erwerb nur zu zwei Dritteln zu berücksichtigen. Neu sollen auch alle weiteren Einnahmen nur zu zwei Dritteln angerechnet werden, weil die Differenzierung im Bereich der Ergänzungsleistungen in der Opferhilfe keinen Sinn macht. Dies führt in

wenigen Fällen zu einer Besserstellung der Betroffenen im Vergleich zu heute. Auch bezüglich der Anrechnung des Vermögens wird ein in der Vernehmlassung vorgebrachter Kompromissvorschlag aufgegriffen. Von der Zusammenrechnung der Einnahmen von Personen im gleichen Haushalt soll – wie von zahlreichen Vernehmlassern gewünscht – unter gewissen Voraussetzungen abgewichen werden (Art. 2 neuer Abs. 4 des Entwurfs). Beim Pauschalbetrag wird nun auf die von der Opferhilfestatistik ausgewiesene Zahl der Beratungsfälle abgestellt (Art. 4 des Entwurfs). Die überarbeitete Verordnung enthält zudem Hinweise auf die entsprechenden Gesetzesartikel, was der besseren Verständlichkeit dienen wird.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

21 Massgebende Einnahmen

Artikel 1 Grundsatz und Ausnahmen

Das OHG verweist in Artikel 6 auf das ELG. Es stellt einerseits für die Einkommensgrenze (Art. 6 Abs. 1 OHG) und andererseits für die Bemessung der Leistungen auf das massgebende Einkommen nach ELG ab (Art. 16 und Art. 20 OHG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 OHG). Artikel 45 Absatz 3 OHG ermächtigt den Bundesrat, in der Opferhilfeverordnung Vorschriften vorzusehen, die von der Regelung nach ELG abweichen.

Absatz 1 präzisiert im Vergleich zu Artikel 6 Absatz 2 OHG zweierlei: Massgebend ist neben den genannten Bestimmungen des ELG zusätzlich das Bundesverordnungsrecht, insbesondere künftige Erhöhungen des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf durch den Bundesrat gestützt auf Artikel 19 ELG. Ausgeschlossen werden jedoch kantonale Regeln nach Artikel 11 Absatz 2 ELG. Sonderregeln für Heimbewohner machen in der Opferhilfe keinen Sinn.

Absatz 2 regelt die Abweichungen vom ELG.

Buchstabe a Ziffer 1 sorgt dafür, dass *alle* nach ELG anrechenbaren Einnahmen in der Opferhilfe künftig gleich behandelt und – nach einmaligem Abzug des Freibetrags im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG – nur zu zwei Dritteln angerechnet werden.

Buchstabe b befasst sich mit dem Vermögen. Es ist in der Opferhilfe zu einem Zehntel anzurechnen (nicht nur zu einem Fünftel wie für die Ergänzungsleistungen). Zugleich werden die im ELG vorgesehenen Freibeträge um das Doppelte erhöht.

Buchstabe c erklärt die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen generell als nicht anrechenbar (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst. d und Art. 11 Abs. 4 ELG), unabhängig davon, ob sie schon vor oder erst nach der Straftat anfallen. Sie ermöglichen dem behinderten Opfer alltägliche Lebensverrichtungen und bilden keine für die Opferhilfe relevanten Einnahmen.

Die von 9 Deutschschweizer Kantonen und der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG) in der Vernehmlassung vorgebrachte Anregung, den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG, der für den Anspruch und die Bemessung von Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter und Entschädigungen relevant ist (vgl. Art. 6, 16 und 20 OHG), den Lebenshaltungskosten im Ausland anzupassen, wenn die gesuchstellende Person im Ausland wohnt, ist nicht aufgenommen worden, weil einerseits die Zahl der Betroffenen gering ist und es andererseits erfahrungsgemäss sehr schwierig ist, die Abweichung vom schweizerischen Standard für jedes Land der

Welt unter Berücksichtigung von zum Teil stark schwankenden Währungen zu bestimmen. Zudem können auch bei tieferen Lebenshaltungskosten gewisse für die Betroffenen lebenswichtige Güter (z.B. Medikamente, Hilfsmittel) unverhältnismässig teuer sein.

Artikel 2 Mehrpersonenhaushalte

Nach Artikel 1 Absatz 2 OHG sind nicht nur eingetragene Partnerinnen und Partner, sondern auch Konkubinatspartner anspruchsberechtigt, weil sie dem Opfer ähnlich wie ein Ehegatte nahe stehen¹. Die finanziellen Opferhilfeleistungen haben sich nach der wirtschaftlichen Situation der von einer Straftat betroffenen Person zu richten (vgl. Art. 124 BV). Deshalb sind bei der Bestimmung der massgebenden Einnahmen (vgl. Art. 6, 16 und 20 OHG) sowohl eingetragene Partnerschaften als auch Konkubinatspaare gleich wie Ehegatten zu behandeln. Anders als im ELG wird die Gleichstellung ausgedehnt auf Konkubinatspaare (vgl. Art. 13a ATSG). Der in der Verordnung verwendete Begriff der dauernden Lebensgemeinschaft ist den neueren bundesrechtlichen Ausstandsbestimmungen² entnommen und gleich auszulegen wie dort³. Im Sinne eines Anhaltspunktes können auch die SKOS-Richtlinien beigezogen werden. Danach ist von einem stabilen Konkubinatspaar namentlich dann auszugehen, wenn es seit mehr als zwei Jahren dauert oder wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben⁴. Anders als in Artikel 1 Absatz 2 OHG werden in Artikel 2 OHV der Klarheit halber die eingetragenen Partnerschaften wie in Artikel 8 BGG ausdrücklich erwähnt.

Absatz 1 hält fest, dass die opferhilferechtliche Einkommensgrenze nach Artikel 6 Absatz 1 OHG für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinatspaar leben, gleich festgelegt wird wie für Ehegatten. Die Gleichstellung gilt auch für die Freibeträge, die bei der Bestimmung der Einnahmen zu beachten sind.

Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an die heutige Praxis⁵, dass die Einnahmen von Ehegatten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft, die im gleichen Haushalt leben, zusammengerechnet werden. Gleich vorzugehen ist bei Konkubinatspaaren.

Absatz 3 hält – wiederum in Anlehnung an die heutige Praxis – fest, dass für die Bestimmung der Einnahmen von Kindern, die als Opfer oder Angehörige Ansprüche geltend machen und die im gleichen Haushalt wie die Eltern leben, das anrechenbare Einkommen der Eltern mitberücksichtigt wird. Bei Kindern in Ausbildung verlängert sich die Unterhaltspflicht entsprechend dem Zivilrecht. Die im EL-Bereich massgebende altersmässige Beschränkung auf das 25. Altersjahr ist für die Opferhilfe zu eng. Für die Beurteilung der Frage, ob die Person im gleichen Haushalt wohnt, ist auf den Wohnsitzbegriff des Zivilrechts abzustellen.

Absatz 4 ist aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung eingefügt worden. Wenn die Umstände es rechtfertigen, sind die Einnahmen des Täters oder der Täterin ausnahmsweise

¹ Botschaft, a.a.O., BBI **2005** 7165 7203

² Art. 8 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110; Art. 8 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht, VGG, SR 173.32, Art. 8 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, Strafgerichtsgesetz, SGG, SR 173.71

³ Botschaft über die Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBI **2001** 4202 4281

⁴ SKOS-Richtlinien 12/07 F.5-2

⁵ Vgl. Art. 3a Abs. 4 des bis Ende 2007 geltenden ELG bzw. Art. 9 Abs. 2 rev. ELG und die Empfehlungen der SVK-OHG Ziff. 3.3.2 Absatz 3 http://www.opferhilfe-schweiz.ch/wDeutsch/Dokumente/Empfehlungen_deutsch.pdf sowie BGE **131** II 217 E. 3.

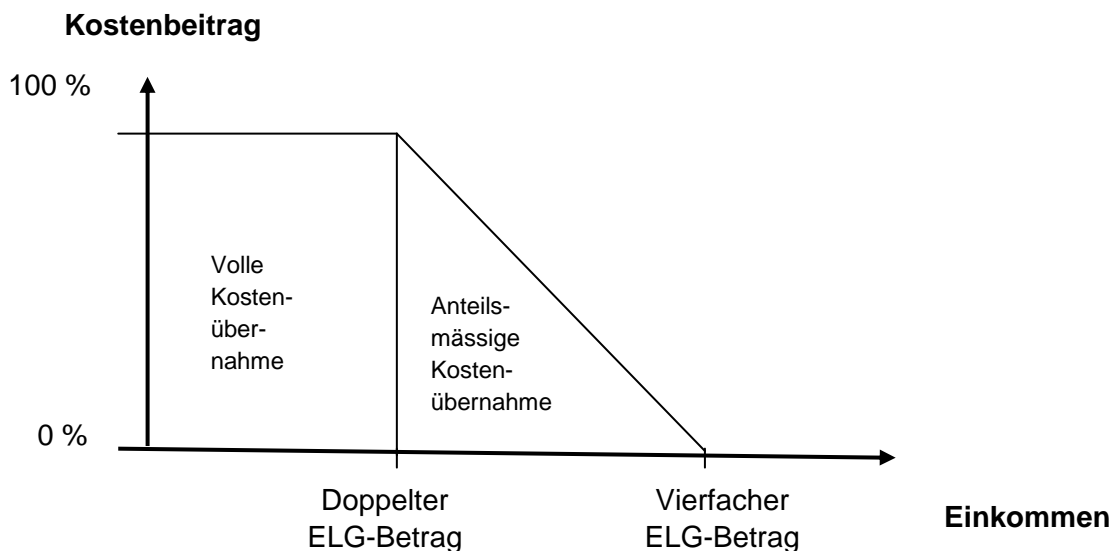
entgegen Absatz 2 bzw. Absatz 3 nicht zu berücksichtigen. Ob eine Ausnahme angezeigt ist, ist unter Würdigung der aktuellen Lebenssituation der gesuchstellenden Person (Opfer oder Angehörige) zu entscheiden. Die Einnahmen des Täters (bzw. der Täterin) sind z.B. dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Opfer von ihm in rechtlicher, finanzieller oder emotionaler Hinsicht abhängig ist und die Zusammenrechnungspflicht und die damit verbundenen Abklärungen zu einer Gefährdung des Opfers führen könnten (Sekundärviktimsierung, Rachehandlungen, neue Straftaten). Das finanzielle Interesse des Opfers an einem Splitting genügt nicht für die Anwendung der Ausnahmeklausel.

Ist der gemeinsame Haushalt aufgelöst worden, ist Artikel 2 insgesamt nicht anwendbar.

22 Bemessung von Kostenbeiträgen

Artikel 3

Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter sind nur für Personen vorgesehen, die durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten (Art. 6 Abs. 1 OHG). Die Kosten für die längerfristige Hilfe Dritter werden ganz übernommen, wenn die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person den doppelten massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach ELG nicht übersteigen (Art. 16 Bst. a OHG). Die Kosten werden anteilmässig übernommen, wenn die Einnahmen zwischen dem Doppelten und dem Vierfachen des erwähnten Betrags liegen (Art. 16 Bst. b OHG). Mit der vorliegenden Formel, die von der heute in Artikel 3 Absatz 3 aOHV verwendeten Formel ausgeht, kann der Anteil berechnet werden, der von der Opferhilfe zu übernehmen ist.



23 Pauschalbeitrag für Beratungskosten beim Fehlen einer interkantonalen Regelung

Vorbemerkung

Wie die Überschrift verdeutlicht, bildet die in Artikel 18 Absatz 2 OHG vorgesehene Bundeslösung eine subsidiäre Regelung, die nur dann zum Zug kommt, wenn sich leistungserbringender Kanton und Wohnsitzkanton nicht bilateral oder multilateral (z.B. in der Form eines Konkordates) auf eine andere Lösung einigen. Der vom Bund definierte Pauschalbeitrag soll ohne grossen Aufwand periodisch aktualisiert werden können. Den Kantonen bleibt es anheim gestellt, perfektere Lösungen zu entwickeln.

Artikel 4

Ein Pauschalbeitrag ist pro Person geschuldet.

Er ist nur geschuldet, wenn die anspruchsberechtigte Person eine ausserkantonale Hilfe von einem gewissen Gewicht erhalten hat. Dies ist der Fall, wenn eine Beratung von mindestens 30 Minuten stattgefunden hat. Dabei kann es sich um eine Besprechung auf der Beratungsstelle oder andernorts (z.B. im Spital) handeln. Auch eine entsprechende telefonische Beratung genügt. Der Pauschalbetrag ist weiter geschuldet, wenn eine andere Hilfe gewährt wurde (Soforthilfe der Beratungsstelle oder Dritter und längerfristige Hilfe der Beratungsstelle, z.B. in Form eines Überbrückungsgeldes, einer Unterkunft oder einer psychologischen Krisenintervention). Schliesslich ist er auch in jenen Fällen zu leisten, wo ein Kostenbeitrag zugesprochen wurde (Abs. 1 Bst. a).

Die Pauschale ist vom Wohnsitzkanton zu entrichten, wobei für Opfer und Angehörige in der Schweiz der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend ist (Abs. 1 Bst. b). Für Opfer, die im Ausland wohnen, gibt es keinen Ausgleich (vgl. Art. 18 Abs. 1 OHG). Bei Straftaten mit zahlreichen Betroffenen können die Kantone unter Mitwirkung des Bundes die Beratungshilfe koordinieren und bei Bedarf kann den mit Beratungsleistungen (und Entschädigungen und Genugtuungen) besonders belasteten Kantonen vom Bund eine Abgeltung gewährt werden (vgl. Art. 32 OHG).

Nach Absatz 2 beträgt der Pauschalbetrag vorerst 825 Franken. Er wird vom Bundesamt für Justiz alle fünf Jahre neu festgelegt. Die diesbezüglichen Vorgaben des Gesetzes (vgl. Art. 18 Abs. 2 OHG) werden wie folgt präzisiert: Die „Zahl der Personen, die Opferhilfeleistungen erhalten haben“, wird gemäss Buchstabe a anhand der jeweils neuesten Opferhilfestatistik festgelegt. Buchstabe b regelt, wie der massgebende Gesamtaufwand (Beratungskosten) ermittelt wird: Er setzt sich zusammen aus den Betriebskosten sowie den Kosten für die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe. Der zunächst massgebende Pauschalbetrag von 825 Franken ist anhand der heute vorhandenen statistischen Grundlagen festgesetzt worden. Ausgangspunkt bildet der Gesamtaufwand der Kantone im Bereich Beratung im Jahre 2002⁶ (aufgerundet 22,5 Mio. Franken, um der Teuerung Rechnung zu tragen). Dieser Betrag wurde dividiert durch die Zahl der Fälle, die im Jahr 2006 gemäss Opferhilfestatistik von einer Beratungsstelle betreut wurden (27'288). Die Abrechnungsmodalitäten (Zeitpunkt der Rechnungsstellung und der Abrechnung, Nachweis der Anzahl Fälle) sind von den beteiligten Kantonen zu bestimmen. Dabei sind die Schweigepflicht nach Artikel 11 OHG und der Da-

⁶ Vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BBl 2005 7165 7175.

tenschutz zu beachten. Allfällige Streitigkeiten zwischen zwei Kantonen können durch Klage gestützt auf Artikel 120 BGG dem Bundesgericht unterbreitet werden.

Damit der Pauschalbetrag den Entwicklungen angepasst werden kann, haben die Kantone dem BJ zur Ermittlung des Aufwands die nötigen Angaben über die Betriebskosten der Beratungsstellen (Vollkostenrechnung) und die erbrachte Hilfe (Soforthilfe und längerfristige Hilfe, von der Beratungsstelle oder von Dritten) zu liefern. Das Amt wird den Kantonen zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen unterbreiten.

24 Entschädigung durch den Kanton

Artikel 5 Anwaltskosten

Das revidierte Opferhilfegesetz will die verschiedenen Leistungen besser voneinander abgrenzen als das geltende Recht. Artikel 19 Absatz 3 OHG schliesst deshalb Kosten für Leistungen, die über die Soforthilfe oder über die längerfristige Hilfe beansprucht werden können, von der Entschädigung aus. Wie schon in der Botschaft erwähnt, bildet der Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin Soforthilfe oder längerfristige Hilfe und ist entsprechend zu finanzieren (vgl. Art. 5 und Art. 16 OHG)⁷. Der Weg über die Entschädigung, den das Bundesgericht nach aOHG offen gelassen hat⁸, ist künftig also ausgeschlossen. Da diese Frage in der Praxis von einiger Bedeutung ist, wird sie in der neuen Verordnung ausdrücklich geregelt.

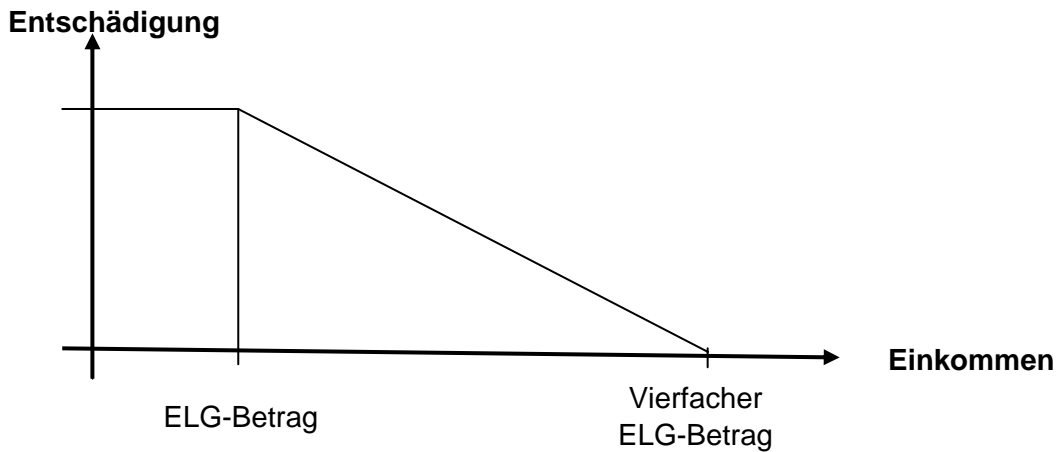
Verzichtet wird hingegen auf eine Regelung zur Tarifgestaltung im Zusammenhang mit Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter (insbesondere Anwaltskosten und Psychotherapiekosten, vgl. Art. 45 Abs. 3 OHG). Einige Kantone stellen heute auf die Tarife für die unentgeltliche Rechtspflege ab, andere verwenden für die Opferhilfe eigene Ansätze oder steuern die Kosten über die Zahl der Stunden, die vergütet werden. Solche unterschiedlichen Regelungen sollen weiterhin zulässig sein. Sie alle ermöglichen dem Opfer die im Einzelfall notwendige Hilfe. Die Kantone können umschreiben, was unter "angemessener" juristischer oder psychologischer Hilfe im Sinne von Artikel 14 OHG zu verstehen ist, und insbesondere Tarifvorschriften erlassen oder verlangen, dass die Leistungserbringer bestimmte Ausbildungsanforderungen erfüllen.

Artikel 6 Berechnung der Entschädigung

Eine Entschädigung wird nur jenen Personen gewährt, die durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten (Art. 6 Abs. 1 OHG). Die Entschädigung deckt den Schaden ganz, wenn die anrechenbaren Einnahmen den massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach ELG nicht übersteigen (Art. 20 Abs. 2 Bst. a OHG). Die Entschädigung deckt den Schaden anteilmässig, wenn die anrechenbaren Einnahmen zwischen dem Einfachen und dem Vierfachen des erwähnten Betrags liegen (Art. 20 Abs. 2 Bst. b OHG). Mit der Formel kann der Anteil des Schadens berechnet werden, der von der Opferhilfe übernommen wird. Die vorliegende Formel geht von jener in Artikel 3 Absatz 3 aOHV aus. Da der Spielraum für die anteilmässige Kostenübernahme bei Einnahmen zwischen dem vierfachen und dem einfachen Betrag nach ELG liegt, führt dies in der Formel rechnerisch zum dreifachen Betrag im Nenner.

⁷ BBI **2005** 7165 7211 und 7217

⁸ BGE **131** II 121, insbesondere Erw. 2.4.3



Artikel 7 Rückerstattung des Vorschusses

Die Regelung ist identisch mit dem geltenden Recht (vgl. Art. 5 aOHV).

25 **Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes**

Artikel 8 Ausbildung

Die Kriterien für die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen (vgl. Art. 8 Abs. 1 aOHV) haben sich bewährt und werden beibehalten. Dies gilt auch für die Gewährung der Finanzhilfe in Form von Pauschalen (vgl. Art. 8 Abs. 2 aOHV). Diese Form wird deshalb neu ausnahmslos zur Anwendung gelangen. Die Pauschalen decken heute durchschnittlich 40-50% der Aufwendungen der Kursveranstalter. Der durchschnittliche Deckungsgrad soll wie bisher 2/3 der Aufwendungen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit zur Gewährung der Finanzhilfe (Absatz 2) bleibt beim BJ (vgl. Art. 10 Abs. 1 aOHV).

Artikel 9 Ausserordentliche Ereignisse

Artikel 32 OHG führt eine neue Kompetenz des Bundes ein, bei ausserordentlichen Ereignissen die Tätigkeiten der kantonalen Beratungsstellen und weiterer kantonalen Stellen zu koordinieren. Diese Aufgabe wird dem BJ zugewiesen.

Ausserordentliche Abgeltungen sind wie bisher von der Bundesversammlung zu beschliessen (vgl. Art. 9 aOHV).

Artikel 10 Evaluation

Die Evaluationen sind wie bisher Sache des BJ (vgl. Art. 11 Abs. 4 aOHV). Es bestimmt Zeitpunkt und Gegenstand und kann eigene Evaluationen vornehmen oder Dritte damit beauftragen. Die Kantone werden zur Mitwirkung verpflichtet.

Artikel 11 Internationale Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit mit dem Ausland nach dem Abkommen des Europarates wird das BJ als Ansprechpartner bezeichnet.

26 Schlussbestimmungen

Artikel 12 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Da die Verordnung total revidiert wird, ist das bisherige Recht aufzuheben (Absatz 1).

Artikel 12 Absatz 3 aOHV, wonach keine Entschädigungen für Straftaten vor 1993 beansprucht werden können, muss nicht weitergeführt werden. Nach Artikel 48 Buchstabe a OHG gilt bei Straftaten vor Inkrafttreten des revidierten Gesetzes das alte Recht und damit auch die alte, zweijährige Verwirkungsfrist (Art. 16 Abs. 3 aOHG); die neuen langen Fristen gelten nur, wenn die Straftat weniger als zwei Jahre vor Inkrafttreten des revidierten Gesetzes verübt worden ist. Ansprüche auf Entschädigungen und Genugtuungen für Taten, die vor 1993 verübt wurden, sind also verwirkt.

Für Straftaten, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben, kann hingegen laut Artikel 15 Absatz 2 OHG auch weiterhin die Beratung einer Beratungsstelle in Anspruch genommen werden.

Absatz 2 hebt eine Bestimmung aus der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege auf. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision auf Gesetzesstufe transferiert worden (vgl. Art. 104 Abs. 3 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 in der durch das OHG vom 23. März 2007 geänderten Fassung, BBl 2007 2318).

Artikel 13 Inkrafttreten

Die neue Verordnung soll gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten. Den Kantonen soll genügend Zeit für die Anpassung ihrer Gesetzgebung bleiben.